

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/25a2166a-7efd-3daa-8d6c-e1cbc21eb6f9>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 156 StPO - Anklagerücknahme

Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht zurückgenommen werden.

